

Beilage 75.

Gesetz vom
wirksam für das Land Vorarlberg,

womit eine **Gemeindewahlordnung** erlassen wird.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindeausschusses.

Erster Teil.

**Von dem Wahlrechte und von der
Wählbarkeit.**

1. Abschnitt.

Aktives Wahlrecht.

Wahlberechtigung.

§ 1.

Wahlberechtigt sind diejenigen österreichischen Staatsbürger, welche das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und die in dem § 15 beziehungsweise im § 20 behufs Einreihung der Wahlberechtigten in die einzelnen Wahlkörper vorgeschriebenen besonderen Eigenschaften besitzen.

Doch sind auch der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, sowie die übrigen inländischen Stiftungen, Anstalten, Korporationen, Vereine und

Gesellschaften wahlberechtigt, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Ausnahmen.

§ 2.

Ausgenommen von der Ausübung des aktiven Wahlrechtes sind alle Personen, welche:

1. unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2. eine Armenversorgung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln genießen oder in dem der Wahl unmittelbar vorausgegangenen Jahre genossen haben, oder welche überhaupt der öffentlichen Mildthätigkeit zur Last fallen.

Als Armenversorgung oder als Akte der öffentlichen Mildthätigkeit sind jedoch in bezug auf das Wahlrecht nicht anzusehen:

Unterstützungen aus Krankenkassen, Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten, unentgeltliche Verpflegung in den öffentlichen Krankenanstalten, die Befreiung vom Schulgelde, die Beteiligung mit Behrmitteln oder mit Stipendien sowie auch Notstandsauhilfen.

Ausnahmen bei Militärpersonen.

§ 3.

Aktiv dienende Offiziere (Auditore, Militärärzte, Truppenrechnungsführer) und Militärgeistliche, dann die im Bezuge einer Gage stehenden, in keine Rangsklasse eingereihten Militärpersonen, sowie die dem aktiven Mannschafsstande angehörigen Militär-(Landwehr-)personen einschließlich der zeitlich beurlaubten sind von der Wahlberechtigung ausgenommen.

Ausschluß wegen strafbarer Handlungen.

§ 4.

Vom Wahlrechte sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls,

der Veruntreuung, der Teilnahme hieran, des Betruges, der Kuppelei — §§ 460, 461, 463, 464, 512 St. G. —, wegen der in § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47, und im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, bezeichneten Straftaten oder wegen Uebertretung der §§ 1, 2, 3, 4 und 5, vorlegter Abfag, des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 89, zu einer Strafe verurteilt worden sind.

Diese Folge der Verurteilung hat bei den im § 6, Zl. 1—10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen mit dem Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von 10 Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurteilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren bei den übrigen oben angeführten Straftaten aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe aufzuhören.

2. Personen, welche wegen Vergehens nach §§ 45, 47, 48 und 49 des Wehrgesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, zu einer Strafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.
3. Personen, welche wegen Trunkenheit oder Trunksucht auf Grund des allgemeinen Strafgesetzes oder anderer noch einzuführender Gesetzesbestimmungen mehr als zweimal zu einer Arreststrafe verurteilt worden sind, für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Strafe.

Ausschluß aus anderen Gründen.

§ 5.

Vom Wahlrechte sind ferner ausgeschlossen:

- a) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben und wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann ist, bis zur Erlangung der Wiederbefähigung zu den im § 246 der Konkursordnung vom 25. Dezember 1868, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1869, bezeichneten Rechten.
- b) Personen, welche unter Polizeiaufsicht gestellt oder in eine Zwangsarbeitsanstalt abgegeben

wurden, bis nach Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen der Polizeiaufsicht, beziehungsweise nach Entlassung aus der Zwangsarbeitsanstalt.

- c) Personen, welchen seitens des Gerichtes die väterliche Gewalt über ihre Kinder entzogen wurde, so lange die betreffenden Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber während drei Jahren nach der gerichtlichen Verfügung.
- d) Personen, welche über die ihnen anvertraute Vermögensgebarung der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt mit der zu legenden Rechnung noch im Rückstande sind.

Ausübung des Wahlrechtes.

§ 6.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Eine in ehelicher Gemeinschaft lebende Gattin hat ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten auszuüben, und es hat der Ehegatte, wenn er selbst wahlberechtigt ist, nur eine Stimme abzugeben (erster Absatz des § 13), doch hat die Gattin eines Mannes, welcher zur Ausübung der Wahl nicht berechtigt ist, ihr Wahlrecht persönlich auszuüben.

Der Staat, das Land, die öffentlichen Fonds, die Stiftungen und Anstalten werden bei Ausübung des Wahlrechtes durch die von den bezüglichen Verwaltungsorganen bestellte Person, andere Korporationen, Vereine und Gesellschaften durch diejenigen Personen vertreten, welche nach den bestehenden gesetzlichen oder gesellschaftlichen Bestimmungen zur Vertretung der erwähnten juristischen Personen nach außen berufen sind. Sind jedoch mehrere Personen berechtigt, die Korporation, den Verein oder die Gesellschaft nach außen zu vertreten, so haben dieselben Einen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher die Stimme abzugeben hat.

Die nach dem zweiten und dritten Absätze zur Ausübung des Wahlrechtes bestimmten Personen können nur dann die Stimme abgeben, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und das 24. Lebensjahr vollstreckt haben und wenn ihnen

eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird.

3. Diejenigen Gemeindegossen (§ 6, Zl. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absatz 2 dieser Wahlordnung bezeichneten inländischen Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge auch tatsächlich entrichtet haben.

Die unter Zl. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindevorsteher nach der Höhe der auf jeden entfallenden Steuern in absteigender Ordnung aneinandergereiht in die Wählerliste aufzunehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Verteilung der Ausschußmandate.

§ 16.

Die in den §§ 13 und 14 der Gemeindeordnung bestimmte Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern werden von der Gesamtheit aller im § 15 angeführten Wahlberechtigten in einem Wahlkörper gewählt.

3. Abschnitt.

Bildung von drei oder zwei
Wahlkörpern in den
Mehrheitswahlgemeinden (§ 11).

§ 17.

In den Mehrheitsgemeinden sind drei, ausnahmsweise zwei Wahlkörper zu bilden.

Die in die Liste des ersten Wahlkörpers aufgenommenen Personen bilden den ersten, die in die Liste des zweiten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den zweiten, die in die Liste des dritten Wahlkörpers aufgenommenen Personen den dritten Wahlkörper.

Die bereits in den ersten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten dürfen nicht in den zweiten und auch nicht in den dritten Wahlkörper, und die in den zweiten Wahlkörper aufgenommenen Wahlberechtigten nicht in den dritten Wahlkörper gereiht werden.

Verteilung der Ausschußmandate
auf die drei bezw. zwei Wahlkörper.

§ 18.

Die Anzahl von Ausschuß- und Ersatzmännern, welche nach § 13 und 14 der Gemeindeordnung von dem ersten, zweiten und dritten Wahlkörper zu wählen sind, wird auf die einzelnen Wahlkörper zu gleichen Teilen verteilt.

Desgleichen werden in den Gemeinden mit 2 Wahlkörpern die zu wählenden Ausschuß- und Ersatzmänner zu gleichen Teilen auf die beiden Wahlkörper verteilt.

Art und Weise wie die Wählerlisten zu verassen sind.

§ 19.

In den Mehrheitswahlgemeinden (§ 11) sind die Wählerlisten auf die in diesem dritten Abschnitte dargestellte Weise zu verassen.

Verzeichnis aller Wahlberechtigten.

§ 20.

Wenn eine Gemeinde zu den Mehrheitswahlgemeinden gehört, hat der Gemeindevorsteher zu nächst ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zu verassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen, noch nach § 4 oder 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben;
 - a) die Ehrenbürger;
 - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger — Rabbiner — der jüdischen Glaubensgenossen;
 - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestand befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
 - e) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insoferne diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;

- f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben;
- g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst angestellten Doktoren, Professoren und Lehrer.

Bei den unter a bis einschließlich g verzeichneten wahlberechtigten Personen ist, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, neben dem Namen die Steuer ersichtlich zu machen.

2. Diejenigen übrigen Gemeindeangehörigen (§ 6, Zl. 1 G. D.), welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird.
3. Diejenigen Gemeindegengenossen (§ 6, Zl. 2 G. D.), welche in der Gemeinde ihren ständigen Aufenthalt haben und denen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird, ferner jene, welche den ständigen Aufenthalt in der Gemeinde nicht haben, denen aber an direkten Staatssteuern oder Vermögenssteuer jährlich wenigstens 10 Kronen seit wenigstens einem Jahre vorgeschrieben wird.
4. Den wahlberechtigten einzelnen Gemeindegliedern sind die im § 1, Absatz 2 dieser Wahlordnung bezeichneten inländischen Korporationen, Stiftungen, Vereine und Anstalten beizuzählen, wenn ihnen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde eine direkte Staatssteuer oder Vermögenssteuer vorgeschrieben wird und wenn sie die fälligen Steuerbeträge tatsächlich entrichtet haben.

Die unter Zl. 2, 3 und 4 aufgeführten Wahlberechtigten hat der Gemeindevorsteher nach der Höhe der auf jeden entfallenden Steuern in absteigender Ordnung aneinandergereiht in die Wählerliste aufzu-

nehmen, wobei neben jedem Namen die Summe der bezüglichen Steuerbeträge und die genaue Wohnungsangabe ersichtlich gemacht werden muß.

Kommen zwei oder mehrere Wahlberechtigte mit gleicher Steuerschuldigkeit vor, so ist der an Jahren ältere dem Jüngeren vorzuziehen.

Am Schlusse des Verzeichnisses ist die Summe aller Steuer-Jahresschuldigkeiten zu ziehen.

§ 21.

Auf Grundlage dieses Verzeichnisses ist zur Bildung der Wahlkörper (§ 11) zu schreiten.

Zu diesem Zwecke ist die im Wählerverzeichnis (§ 20) ausgewiesene Gesamtsteuersumme in drei, bezw. zwei gleiche Teile zu teilen.

Die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des gedachten Verzeichnisses das erste Drittel der Gesamtsteuersumme entrichten, gehören in den ersten, jene, welche das zweite Drittel dieser Summe entrichten, in den zweiten, alle übrigen Wahlberechtigten in den dritten Wahlkörper.

Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören die Wahlberechtigten, welche nach den fortlaufenden Zahlen des erwähnten Verzeichnisses die Hälfte der Gesamtsteuersumme entrichten, in den ersten, alle übrigen in den zweiten Wahlkörper. Läßt sich bei der Bildung der Wahlkörper die Gesamtsteuersumme nicht nach Erfordernis teilen, ohne daß die Steuerschuldigkeit eines einzelnen Wahlberechtigten getrennt werden muß, so ist letzterer demjenigen Wahlkörper beizuzählen, an welchen seine Steuerschuldigkeit dem größeren Teile nach gezogen werden müßte.

§ 22.

Die im § 20, Zl. 1 lit. a bis g bezeichneten Personen gehören in den ersten Wahlkörper.

Diese Personen dürfen jedoch in die für den ersten Wahlkörper vorgeschriebene Minimalzahl der Wahlberechtigten (§ 23) nur dann eingerechnet werden, wenn dieselben ohnedies als Steuerpflichtige Aufnahme in diesen Wahlkörper finden würden.

§ 23.

Wenn der erste Wahlkörper in Gemeinden mit 300 oder weniger wahlberechtigten Gemeindegliedern nicht aus wenigstens dreimal, in Gemeinden mit 301—600 wahlberechtigten Gemeindegliedern nicht aus wenigstens viermal, in Gemeinden mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern nicht aus wenigstens fünfmal, endlich in Gemeinden mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern nicht aus wenigstens sechsmal soviel Wahlberechtigten besteht, als derselbe Ausschuss und Ersatzmänner zu wählen hat, so ist dieser Wahlkörper aus den im Verzeichnisse (§ 20) nächstfolgenden Besteuernten bis auf diese Zahl zu ergänzen. Dasselbe gilt, wo drei Wahlkörper bestehen, auch vom zweiten Wahlkörper.

Die Steuerquote, die Vermögenssteuer mit inbegriffen, aller nach dieser Ergänzung den ersten Wahlkörper bildenden Steuerpflichtigen wird von der ganzen Steuerquote abgezogen und der Rest in zwei gleiche Teile geteilt. Jene Wahlberechtigten, welche die erste Hälfte dieses Restes entrichten, bilden den zweiten, die übrigen den dritten Wahlkörper. Hierbei findet auch die Schlussbestimmung des § 21 ihre Anwendung. Werden nur zwei Wahlkörper gebildet, so gehören alle nach der Ergänzung des ersten Wahlkörpers erübrigenden Wahlberechtigten zum zweiten Wahlkörper.

§ 24.

Der Gemeindevorsteher hat für jeden Wahlkörper abgeordnete Wählerlisten zu verfassen.

Dritter Teil.**Das Reklamationsverfahren und das weitere Verfahren bis zur Wahl.****1. Abschnitt.**

Auflegung der Wählerlisten zu jedermanns Einsicht.

§ 25.

Die Wählerlisten sind drei Wochen zu jedermanns Einsicht in der Gemeindefanzlei aufzulegen, und es ist dies auf ortsübliche Weise in der Gemeinde mit dem Bemerken kundzumachen,

daß gegen die Wählerlisten während der erwähnten dreiwöchentlichen Frist vom Tage der Kundmachung an Einwendungen eingebracht werden können, welche schriftlich in der Gemeindefanzlei einzureichen sind.

Zur Einbringung von Einwendungen ist jedes wahlberechtigte Gemeindeglied berechtigt.

Die Abschrisftnahme der Wählerliste ist den Parteien zurzeit der Amtsstunden und während der ganzen Dauer ihrer Auflage gestattet.

In den Städten und Märkten hat der Bürgermeister die Wählerliste auf Kosten der Gemeinde in Druck erscheinen zu lassen und insofern in der Gemeinde ein eigenes Kundmachungsorgan besteht, dieselbe als Beilage diesem Organ anzufügen. Mit dem Tage dieser Kundmachung beginnt die Frist der öffentlichen Auflage.

2. Abschnitt.

Reklamationskommission und Reklamationsverfahren.

§ 26.

Sobald die im § 25 festgesetzte Frist verstrichen ist, entscheidet längstens binnen acht Tagen die Reklamationskommission über die eingebrachten Einwendungen.

Die Reklamationskommission besteht aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und aus drei in der Gemeinde wahlberechtigten Personen, welche von dem Gemeindevorstande in der Weise zu wählen sind, daß in jenen Gemeinden, in denen die Wahlen auf Grund des § 10 — Verhältniswahl — durchgeführt werden sollen, sowohl in betreff der Aufteilung der zu besetzenden Mandate, als auch bei Vornahme der Wahl die Bestimmungen des § 75 dieses Gesetzes, 2., 3., 4., 5. Absatz, sinnemäßige Anwendung finden.

In den Mehrheitswahlgemeinden ist in der Weise vorzugehen, daß die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers je ein Mitglied in die Kommission entsenden. Bestehen nur zwei Wahlkörper, so wird die Reklamationskommission aus dem Gemeindevorsteher oder einem Gemeinderate als Vorsitzenden und zwei in der Gemeinde wahl-

berechtigten Personen gebildet, von denen je eine von den Gemeindeauschußmitgliedern eines jeden der beiden Wahlkörper zu wählen ist.

Der Gemeindevorsteher hat binnen drei Tagen nach Abschluß des Verfahrens vor der Reklamationskommission durch acht Tage die Wählerlisten unter Bekanntgabe der von der Reklamationskommission getroffenen Entscheidungen zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde neuerlich aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß Beschwerden gegen Entscheidungen der Reklamationskommission während des Auflegens der Wählerlisten beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Wurde die begehrte Berichtigung der Wählerlisten von der Reklamationskommission bewilligt oder verweigert, so steht die Berufung an die politische Bezirksbehörde jedermann frei, der sich dadurch beschwert fühlt.

Der Gemeindevorsteher hat die Beschwerde unverzüglich der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, ferner, sobald diese Behörde über alle rechtzeitig eingebrachten Beschwerden entschieden hat, die Entscheidungen der erwähnten Behörde durch acht Tage zu jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzulegen und dies unverzüglich durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß während des Auflegens der Wählerlisten Beschwerden an die Statthalterei beim Gemeindevorsteher eingebracht werden können.

Zur Einbringung von Beschwerden an die Statthalterei sind diejenigen, deren Begehren von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen wurde, oder, wenn die Entscheidung der Reklamationskommission abgeändert wurde, diejenigen berechtigt, deren Wahlrecht direkt oder durch Änderungen in ihrem Wahlkörper betroffen wurde, insofern sie nicht die Beschwerdeführung an die Reklamationskommission gegen die gleiche ursprüngliche Eintragung versäumt haben.

Der Gemeindevorsteher hat die während der im neunten Absätze erwähnten Frist eingebrachten Beschwerden der Statthalterei im Wege der politischen Bezirksbehörde ohne Verzug vorzulegen.

Die Statthalterei entscheidet über die im vorigen Absätze bezeichneten Beschwerden endgültig.

keiner der in den §§ 2, 3, 4 und 5 angeführten Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegensteht.

2. Abschnitt.

Passives Wahlrecht.

Von der Wählbarkeit.

§ 7.

Wählbar als Ausschuß- oder Ersatzmänner sind diejenigen Personen männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden.

Ausnahmen.

§ 8.

Ausgenommen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 2, 3, 4 und 5 bezeichneten Personen:

1. die Beamten der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten Staatsbehörde;

2. die zur Beforgung der Gemeindegeschäfte bestellten besoldeten Beamten und Diener der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste befinden;

3. diejenigen, welche in einem Gewerbeverbande stehen oder wie Tagelöhner einen selbstständigen Erwerb nicht haben;

4. diejenigen, welche rüchichtlich einer ihnen vermöge eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung oder Rechnungslegung an die Gemeinde säumig sind.

Ausschließungsgründe.

§ 9.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind außer den in den §§ 4 und 5 bezeichneten noch jene Personen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disziplinarvergehens ihres öffentlichen Amtes oder Dienstes entsetzt worden sind, während der drei auf ihre Entlassung folgenden Jahre vom Zeitpunkte des Eintrittes der Rechtskraft des bezüglichen Erkenntnisses an gerechnet.

Zweiter Teil.

Von der Vorbereitung der Wahl.

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Wählerlisten.

§ 10.

In jenen Gemeinden, welche nach der letzten Volkszählung eine Einwohnerzahl von mindestens 2000 aufweisen, hat die Wahl der Gemeindeausschüsse und Ersagmänner auf Grund der in den §§ 44 bis 63 festgesetzten Verhältniswahl zu erfolgen. In Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von unter 2000, jedoch mehr als 1000, kann der Landesausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Verhältniswahl einführen, wenn der Nachweis erbracht ist, daß 25 % der Wahlberechtigten einer Gemeinde sich für diese Einführung ausgesprochen haben. (Verhältniswahlgemeinden.)

§ 11.

In den übrigen Gemeinden, auf welche die Bestimmungen des § 10 keine Anwendung finden, sind in der Regel 3 Wahlkörper zu bilden; nur ausnahmsweise, wenn die Zahl der Wahlberechtigten gering ist, können über Beschluß der Gemeindevertretung zwei Wahlkörper gebildet werden. Ein solcher Beschluß des Gemeindeausschusses bedarf der Genehmigung des Landesausschusses. (Mehrheitswahlgemeinden.)

§ 12.

Zum Behufe der Wahl des Gemeindeausschusses sind vom Gemeindevorsteher Wählerlisten unter Beobachtung der in den §§ 10 bis 24 enthaltenen Bestimmungen anzufertigen, und zwar ist für jeden Wahlkörper eine besondere Liste zu verfassen.

In diesen Listen ist bei jedem Wahlberechtigten die für seine Einreihung in einen Wahlkörper maßgebende Steuersumme anzugeben.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich
der Einreichung der Wahlberechtigten
in die Wahlkörper.

§ 13.

Die von einer in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegattin entrichtete Staats- oder Vermögenssteuer ist der vom Ehegatten zu entrichtenden Staats- oder Vermögenssteuer zuzuschreiben und demselben rücksichtlich der Einreichung in einen Wahlkörper anzurechnen. Diese Bestimmung hat auch in jenem Falle sinngemäße Anwendung zu finden, wenn dem Ehegatten für sich keine Staats- oder Vermögenssteuer vorgeschrieben ist. Eine Ausnahme hievon tritt ein, wenn der Mann zur Ausübung des Wahlrechtes nicht berechtigt ist, in welchem Falle die Frau das Wahlrecht auf Grund der von ihr entrichteten Staats- oder Vermögenssteuer persönlich auszuüben hat. Die von den Mitbesitzern einer steuerpflichtigen Realität, einer gewerblichen Unternehmung oder eines anderen gemeinschaftlichen Vermögens gemeinsam entrichteten Staats- und Vermögenssteuern werden, sofern diese Mitbesitzer nicht in ehelicher Gemeinschaft lebende Personen sind, im Verhältnis der Anteile auf jeden Mitbesitzer aufgeteilt und bei den nach § 1 Wahlberechtigten ihrer übrigen entrichteten Jahresschuldigkeit an direkten Staatssteuern und Vermögenssteuer zugezählt.

Wenn eine wahlberechtigte Person mehrere Eigenschaften besitzt, auf Grund welcher sie in einen Wahlkörper eingereiht werden kann, so ist dieselbe doch nur einmal in die Wählerliste aufzunehmen.

2. Abschnitt.

Einreichung der nach § 10 dieser Wahlordnung Wahlberechtigten (Verhältnismähler) in die Wählerliste.

Die Art und Weise, wie die Wählerliste zu verfassen ist.

§ 14.

In den Verhältniswahlgemeinden (§ 10) werden sämtliche gemäß § 15 in die Wählerliste eingereihten Wahlberechtigten als ein einziger Wahlkörper zusammengefaßt.

§ 15.

In den Verhältniswahlgemeinden hat der Gemeindevorsteher ein Verzeichnis aller Wahlberechtigten zu verfassen, welche sowohl den nachstehenden speziellen Erfordernissen als auch den im § 1 für die Wahlberechtigung festgesetzten allgemeinen Erfordernissen entsprechen und weder nach § 2 oder 3 von der Ausübung des Wahlrechtes ausgenommen, noch nach § 4 oder 5 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

In dieses Verzeichnis sind demnach aufzunehmen und mit fortlaufenden Zahlen zu versehen:

1. Folgende Personen, wenn sie seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde den ordentlichen Wohnsitz haben:
 - a) die Ehrenbürger;
 - b) die in der Ortsseelsorge bleibend verwendeten Geistlichen der christlichen Konfessionen und die Prediger — Rabbiner — der jüdischen Glaubensgenossen.
 - c) Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte;
 - d) Offiziere und Militärparteien mit Offizierstitel, welche sich im definitiven Ruhestande befinden oder mit Beibehaltung des Militärcharakters quittiert haben;
 - e) dienende sowohl als pensionierte Militärparteien ohne Offizierstitel, dann dienende und pensionierte Militärbeamte, insofern diese Personen in den Stand eines Truppenkörpers nicht gehören;
 - f) Doktoren, welche ihren akademischen Grad an einer inländischen Universität erhalten haben;
 - g) die definitiv angestellten Lehrpersonen der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen und in gleicher Weise die an höheren Lehranstalten in der Gemeinde vom Staate, Lande oder von der Gemeinde selbst angestellten Doktoren, Professoren und Lehrer.
2. Diejenigen übrigen Gemeindeangehörigen (§ 6, Zl. 1 G. D.), welchen seit wenigstens einem Jahre in der Gemeinde

3. Abschnitt.

Richtigstellung der Wählerlisten.
Kundmachung und Zeitpunkt der
Wahl: Richtigstellung der Wähler-
listen.

§ 27.

Sind die im § 26 bestimmten Fristen verstrichen, und ist über die eingebrachten Einwendungen und Beschwerden endgiltig entschieden worden, so sind die richtiggestellten Wählerlisten als solche vom Gemeindevorstande zu bestätigen.

In den richtiggestellten Wählerlisten darf während des weiteren Verfahrens keine Veränderung mehr stattfinden und hat bis zur Vornahme der Wahl vom Tage der Richtigstellung mindestens eine Frist von acht Tagen zu verstreichen.

In jenen Gemeinden, in welchen die Bestimmungen des § 25, vierter Absatz, zutreffen, sind jene Änderungen, welche an der Wählerliste durch das Reklamationsverfahren oder von Amts wegen erfolgten, im Gemeindeblatte bekannt zu machen.

Kundmachung der vorzunehmenden
Wahl, Wahllegitimation.

§ 28.

Die Vornahme der Wahl ist wenigstens acht Tage vor deren Beginn von dem Gemeindevorsteher durch öffentlichen Anschlag, sowie in Gemeinden, die eigene Kundmachungsorgane besitzen, auch gleichzeitig durch diese mit der Angabe bekannt zu machen, an welchen Orten, an welchen Tagen und zu welchen Stunden sich die einzelnen Wahlkörper zu versammeln und welche Zahl Gemeindevertreter sie zu wählen haben. Gleichzeitig ist hievon an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu machen.

In den Verhältniswahlgemeinden sind vom Gemeindevorsteher allen Wahlberechtigten Wahllegitimationen zuzusenden, in welchen ebenfalls der Ort, der Tag und die Zeit der Wahl und die Anzahl der von dem betreffenden Wahlkörper zu wählenden Gemeindevertreter anzugeben ist. Anstatt verloren gegangener Legitimationen sind dem Wahlberechtigten auf sein Verlangen von der Gemeindevorstehung Duplikate auszufolgen.

In den Mehrheitswahlgemeinden hat der Gemeindevorsteher zum Vollzuge der Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner den Wählern vorgeschriebene, bei der Stimmabgabe zu verwendende Kuverte aufstellen zu lassen. Die Kuverte müssen von starkem, undurchsichtigem Papier und gleichem Format sein. Bei der Wahl sind nur solche Kuverte zu verwenden, welche der Landesausschuß den Gemeinden gegen Ersatz der Herstellungskosten verabfolgt. Anstatt verloren gegangener oder unbrauchbar gewordener Kuverte sind auf Verlangen den Wahlberechtigten von der Gemeindevorsteherung oder am Tage der Wahl von der Wahlkommission andere Kuverte der vorgeschriebenen Art auszufolgen.

Zeitpunkt der Wahl.

§ 29.

Alle im zweiten und dritten Teile dieses Hauptstückes bezeichneten Vorbereitungen und Amtshandlungen müssen derart rechtzeitig getroffen werden, daß mit Ablauf der Wahlperiode die neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann die politische Bezirksbehörde die erforderliche Abhilfe treffen. (§ 94 und 96 der Gemeindeordnung.)

Vierter Teil.

Von der Vornahme der Wahl.

1. Abschnitt.

Wahlhandlung.

§ 30.

Die Wahlhandlung wird durch eine Wahlkommission geleitet.

Die Wahlkommission besteht aus sieben Mitgliedern, in Gemeinden unter 1000 Einwohnern aus fünf Mitgliedern.

In den Verhältniswahlgemeinden haben betreffs Vornahme dieser Wahl die Bestimmungen des § 75, zweiter bis fünfter Absatz, sinngemäße Anwendung zu finden.

In den Mehrheitswahlgemeinden ist ein Mitglied in die Wahlkommission vom ganzen Gemeindeausschuß zu entsenden, die übrigen sind auf die Wahlkörper gleichmäßig aufzuteilen. Die Ausschußmitglieder eines jeden Wahlkörpers wählen in eigenen Wahlgängen die auf denselben entfallenden Mitglieder.

Die Wahlkommission wählt aus ihrer Mitte den Obmann.

In der Regel ist in jedem Wahlorte eine Wahlkommission einzusetzen.

Wenn es mit Rücksicht auf die territoriale Ausdehnung oder die Anzahl der Bevölkerung notwendig erscheint, kann in einzelnen Gemeinden die Bestellung mehrerer Wahlkommissionen innerhalb des ganzen Gemeindegebietes von der der Gemeinde unmittelbar vorgesetzten landesfürstlichen politischen Behörde bestimmt werden. Hierbei hat die Zuweisung der Wähler an die einzelnen Wahlkommissionen nach territorialer Zugehörigkeit oder in anderer Weise zu erfolgen; derartige Verfügungen sind in der Gemeinde rechtzeitig in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

Für jede Wahlkommission ist von der Gemeinde des Wahlortes ein geeignetes Lokal beizustellen.

Werden mehrere Wahlkommissionen gebildet, so bestimmt der Gemeindevorsteher eine derselben als Hauptkommission, deren Aufgabe es ist, das Gesamtergebnis festzustellen.

Die politische Bezirksbehörde kann zur Wahlhandlung einen Abgeordneten mit der Bestimmung absenden, die Befolgung des Gesetzes wahrzunehmen.

§ 31.

Die Wahlkörper versammeln sich abgesondert, insoferne die Wahlen nach 3 oder 2 Wahlkörpern vorzunehmen sind. Zuerst wählt der dritte, dann der zweite und zuletzt der erste Wahlkörper.

Wenn für einen Wahlkörper mehrere Wahlkommissionen eingesetzt werden, so ist der Wahlakt von allen Wahlkommissionen gleichzeitig durchzuführen. Der Gemeindevorsteher hat in diesem Falle zu bestimmen, vor welcher Wahlkommission die einzelnen Wahlberechtigten ihre Stimme abzugeben haben.

Jeder Wahlberechtigte kann aus allen wählbaren Gemeindegliedern ohne Unterschied des Wahlkörpers wählen.

§ 32.

Der Wahlakt ist öffentlich. Vor dem Beginne der Abstimmung hat der Vorsitzende der Wahlkommission den versammelten Wählern den Inhalt der §§ 7, 8 und 9 dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung und Stimmzählung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennützigen Nebenrücksichten so abzugeben, wie sie es nach ihrem besten Wissen und Gewissen für das Gemeinwohl am zuträglichsten halten.

§ 33.

Die Abstimmung beginnt in den einzelnen Wahlkörpern damit, daß die Mitglieder der Wahlkommission, welche in dem bezüglichen Wahlkörper wahlberechtigt sind, ihre Stimmzettel in den vorgeschriebenen Kuberten in die Wahlurne legen.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlkommission die Wähler in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgerufen. Wahlberechtigte, die nach geschehenem Aufrufe ihres Namens in die Wahlversammlung kommen, haben erst, wenn die ganze Wählerliste durchgelesen ist, ihre Stimme abzugeben und sich deshalb bei der Wahlkommission zu melden. In jenen Gemeinden, in denen die Legitimationskarten eingeführt sind, ist von der Verlesung der Liste Umgang zu nehmen.

Es dürfen jedoch Wähler, welche vor Ablauf der bestimmten Schlußstunde im Wahllokale erscheinen und daselbst beim Schlusse der Abstimmung anwesend sind, von der Stimmgebung nicht ausgeschlossen werden.

§ 34.

Auf dem Stimmzettel sind jene wählbaren Personen, welche nach dem Willen des Wählers Ausschußmitglieder oder Ersatzmänner werden sollen, jedoch höchstens nur in solcher Zahl zu be-

zeichnen, als der Wahlkörper, dem der Wähler angehört, Ausschußmitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner zu wählen hat.

Die Ersatzmänner sind auf dem gleichen Stimmzettel unter eigener Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ zu wählen.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier sein und dürfen kein äußeres Kennzeichen tragen.

Nicht amtlich gestempelte oder ersichtlich mit einem äußeren Kennzeichen versehene Kuverte sind von der Wahlkommission zurückzuweisen.

§ 35.

Der Wahlberechtigte muß vor der Wahlkommission während der vorgeschriebenen Zeit und am bestimmten Orte persönlich erscheinen und darf nur eine Stimme abgeben.

Beretreter und Bevollmächtigte dürfen nur in den Fällen des § 6 und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß sie sich über die Berechtigung hiezu gehörig legitimieren.

§ 36.

Die Wahlkommission hat zu entscheiden, wenn sich bei der Stimmabgabe bezüglich der Identität eines Wählers Anstände ergeben, oder wenn die gesetzlichen Erfordernisse bei erschienenen Vertretern oder Bevollmächtigten (§ 6) nicht vorhanden sind.

§ 37.

Die Namen der Wähler, welche Stimmzettel abgegeben haben, sind mit fortlaufender Zahl in dem von einem Mitglied der Wahlkommission zu führenden Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Bei Vertretern und Bevollmächtigten sind auch die Namen der Vertretenen im Wahlprotokolle anzuführen und die Vollmachten demselben beizuschließen.

Schließlich sind in das Wahlprotokoll alle Entscheidungen der Wahlkommission aufzunehmen.

§ 38.

Nach Ablauf der zur Abgabe der Stimmzettel festgesetzten Frist ist von dem Vorsitzenden der Wahlkommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären und sodann nach erhobener Ueber-

einstimmung der Zahl der im Wahlprotokolle eingetragenen Wähler mit den vorhandenen Stimmzetteln zur Eröffnung der letzteren und zur Stimmzählung zu schreiten.

Besondere Bestimmungen über die
Wahlhandlung der
Mehrheitswahlgemeinden (§ 11).

§ 39.

Die in jedem Stimmzettel bezeichneten Namen sind vom Vorsitzenden öffentlich abzulesen und von einem Mitgliede der Wahlkommission in die Stimmliste derart einzutragen, daß bei der ersten Stimme, die jemand als Ausschußmitglied erhält, dessen Name in die entsprechende Rubrik eingeschrieben und daneben die Zahl 1, bei der zweiten Stimme, die auf ihn entfällt, die Zahl 2 und so weiter beigefügt wird.

Gleichzeitig werden die genannten Namen auf dieselbe Weise auch in der von einem anderen Wahlkommissionsmitgliede zu führenden Gegenliste verzeichnet.

§ 40.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als der Wahlkörper Ausschußmitglieder und Ergänzmänner zu wählen hat, so sind die über diese Zahl auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten Namen als nicht verzeichnet zu betrachten und unberücksichtigt zu lassen. Dabei wird von oben nach unten und von links nach rechts gezählt. Sind jedoch weniger Namen auf dem Stimmzettel aufgeführt, so verliert er deshalb seine Gültigkeit nicht.

Ist der Name einer und derselben Person auf einem und demselben Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei Zählung der Stimmen nur einmal gerechnet.

Namen, bei welchen es zweifelhaft ist, welche Personen mit demselben bezeichnet werden, sind ungültig. Die Entscheidung hierüber steht der Wahlkommission zu und ist im Wahlprotokolle zu erwähnen.

Leere Stimmzettel sind ungültig, werden daher nicht gezählt.

Befinden sich in dem Kuvert mehrere Stimmzettel, so werden diese, wenn sie auf dieselben Namen lauten, nur einfach gezählt, andernfalls außer Berücksichtigung gelassen.

§ 41.

In jedem Wahlkörper sind diejenigen als gewählte Ausschussmitglieder zu betrachten, welche die mehreren Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Personen, als zur Vollzähligkeit der auf den Wahlkörper entfallenden Ausschussmänner erforderlich sind, im betreffenden Wahlliste die gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, wer von ihnen als gewählt zu betrachten sei.

In gleicher Weise ist bezüglich der Wahl der Ersahmänner vorzugehen und hat hiebei außerdem bei Stimmgleichheit auch die Reihenfolge derselben durch das Los festgesetzt zu werden.

§ 42.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll einzutragen und von dem Vorsitzenden sofort zu verkünden.

Das Wahlresultat des dritten Wahlkörpers ist bekannt zu geben, bevor der zweite Wahlkörper wählt und jenes des zweiten Wahlkörpers, bevor der erste zur Wahl schreitet.

§ 43.

Die Stimmzettel werden von dem Vorsitzenden an einen Faden gereiht.

Nach beendeter Wahl ist das Wahlprotokoll zu schließen, von den Mitgliedern der Wahlkommission zu fertigen und vom Vorsitzenden samt den versiegelten Stimmzetteln dem Bürgermeister zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Abschnitt.

Weitere Wahlvorbereitungen und Wahlhandlung der im § 10 angeführten Gemeinden.

Das Wahlverfahren bei der Verhältnisswahl.

§ 44.

Die Gemeindeausschüsse werden in den im § 10 angeführten Gemeinden mit Verhältnisswahl

und halbgebundener Liste gewählt. Es haben daher zunächst die Parteien — politische, soziale oder andere Gruppen von Wählern — zum Zwecke der Wahl in einem Wahlvorschlage ihre Kandidaten bis zu dem festgesetzten Termine beim Gemeindevorsteher namhaft zu machen. Kandidaten für die Ersatzmänner sind nicht in den Wahlvorschlag aufzunehmen.

Die Wahlvorschläge müssen spätestens volle 14 Tage vor dem Wahltag eingereicht werden. Der Gemeindevorsteher hat rechtzeitig durch ortsfällige Kundmachung Tag und Stunde, bis zu welcher Wahlvorschläge eingebracht werden können, bekannt zu machen.

Schriftliche Anmeldungen, die den Poststempel des bezeichneten Tages tragen, gelten als rechtzeitig eingegeben.

§ 45.

Die Wahlvorschläge müssen die eigenhändigen Unterschriften von mindestens zwanzig Stimmberechtigten tragen.

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages haben zugleich dem Gemeindevorsteher einen Vertreter und einen Stellvertreter desselben zu bezeichnen.

Der Vertreter ist berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben.

§ 46.

Der Wahlvorschlag muß mit einer bestimmten deutlichen Bezeichnung versehen sein, die ihn von jedem andern leicht unterscheidbar macht. Sollten mehrere Wahlvorschläge mit gleichen oder ähnlichen zur Verwechslung Anlaß gebenden Bezeichnungen eingereicht werden, so sind die Vertreter der Wahlvorschläge (§ 45) von dem Gemeindevorsteher aufzufordern, eine Aenderung in der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Wahlvorschläge nach dem Namen jener Person bezeichnet, welche namens und im Auftrage der Unterzeichner mit dem Gemeindevorsteher zu verkehren hat (§ 45).

§ 47.

Einwendungen gegen die Gültigkeit des Wahlvorschlages (§ 45) sind bis spätestens am zweiten Tage nach dem zur Einreichung festgesetzten Termine beim Gemeindevorsteher, wo die Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt sind, geltend zu machen.

Der Gemeindevorsteher hat die Wahlvorschläge zu prüfen, über die erfolgten Einwendungen zu entscheiden und etwaigen vom Wegfall der angeforderten Unterschriften dem Vertreter des Wahlvorschlages spätestens am dritten Tage nach dem Einreichungstermine Kenntnis zu geben.

Wenn ein Wahlvorschlag die im § 45 vorgeschriebene Zahl der gültigen Unterschriften am nächstfolgenden Tage noch nicht enthält, so zerfällt er.

Gegen Nichtstimmberedigte, welche einen Wahlvorschlag unterzeichnen, hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft durch Verhängung von Ordnungsstrafen bis zu 100 K vorzugehen.

§ 48.

Befinden sich auf mehreren Wahlvorschlägen die Namen der nämlichen Personen, so sind die letzteren vom Gemeindevorsteher unverzüglich zu befragen, welche Kandidatur sie annehmen.

Erfolgt keine Antwort, so entscheidet das Los. Die Losziehung erfolgt durch den Gemeindevorsteher in Gegenwart von den Vertretern der eingereichten Wahlvorschläge. Erscheinen hiebei nicht wenigstens zwei solche Vertreter, tritt an deren Stelle ein Gemeinderat. Ueber diesen Vorgang ist ein Protokoll zu führen und von allen Anwesenden zu unterfertigen.

Ablehnungen von Wahlfähigen, die aus anderen Gründen als wegen Auftragung auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen erfolgen, sind vom Gemeindevorsteher nicht zu berücksichtigen.

§ 49.

Der Gemeindevorsteher hat den Vertreter desjenigen Wahlvorschlages, auf welchem durch Ablehnung wegen Doppelkandidaturen infolge Entscheidung durch das Los, Todesfall oder Verlust der Wahlfähigkeit, Kandidaten wegfallen, zur Ergänzung der Wahlvorschläge aufzufordern.

§ 50.

Die Ergänzungsvorschläge sind bis spätestens acht Tage vor dem Wahltag mittags 12 Uhr einzureichen.

§ 51.

Der Gemeindevorsteher hat die den gesetzlichen Vorschriften (§ 44—55) entsprechenden Wahlvorschläge mit ihren eigenen Bezeichnungen und den Namen der Kandidaten ortsüblich als Parteilisten zu veröffentlichen.

Die auf solche Art publizierte Wahlvorschläge sind als die zur Wahl gültigen „Listen“ (Parteilisten) zu betrachten.

§ 52.

Im Wahllokale wird jedem Stimmberechtigten gegen Vorweis der Legitimationskarte das amtliche Wahlkuvert übergeben.

Die Wahlkommission ist dafür verantwortlich, daß jeder Stimmende unmittelbar darauf in angrenzender Zelle, gegen Beobachtung vollkommen geschützt, den Stimmzettel in das Kuvert zu legen vermag.

Aus dieser Zelle tritt sodann der Wähler sofort vor die Wahlkommission, übergibt dem Vorsitzenden die Legitimation und eventuell die Wahlvollmacht und legt seinen im amtlichen Kuvert befindlichen Stimmzettel, sobald sein Name in der Wählerliste vorgemerkt ist, selbst in die Wahlurne.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen gehindert sind, in die Zelle zu treten oder ihren Stimmzettel eigenhändig in das Kuvert zu legen und dieses in die Wahlurne zu werfen, dürfen sich der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Es dürfen nur solche Wahlzellen in Verwendung kommen, welche ihrem Zwecke entsprechen. Die nähern Bestimmungen über ihre Beschaffenheit setzt der Landesausschuß fest.

§ 53.

Die Wahlkommission hat in das Wahlprotokoll aufzunehmen: die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Stimmenden, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die auf jede der publizierten Listen fallen, die Anzahl der auf jeden einzelnen Kandi-

daten gefallenen Stimmen und die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen.

§ 54.

Gültig sind nur diejenigen Stimmen, welche auf solche Personen gefallen sind, die auf einer der publizierten Listen stehen.

§ 55.

Werden bei Wahlen mehr Stimmzettel in der Urne gefunden, als Wähler an der Wahl teilgenommen haben, so werden von der Stimmenzahl jedes Kandidaten und jeder Liste so viele Stimmen abgezogen, als zu viele Zettel eingelegt worden sind.

§ 56.

Zur Gültigkeit eines Stimmzettels ist erforderlich, daß er die Bezeichnung einer publizierten Liste trägt (§ 44) und wenigstens die Hälfte der Namen der auf dieser Liste verzeichneten Kandidaten enthält.

§ 57.

Unter Beobachtung der Bestimmungen des § 56 ist es dem Wähler gestattet, auch Namen von Kandidaten anderer (fremder) Parteilisten aufzunehmen, jedoch nur insoweit, als die auf seinem Stimmzettel angeführten Namen die Gesamtzahl der Kandidaten seiner Parteiliste nicht überschreiten. (Beschränktes Panaschieren.)

Der Wähler darf überdies bis zur Höhe der Gesamtzahl der zu wählenden Ausschußmitglieder solchen Kandidaten, welche auf seiner Parteiliste enthalten sind, durch Wiederholen des Namens zwei oder drei Stimmen geben. (Kumulieren.)

§ 58.

Die Wahlkommission — die Hauptwahlkommission — stellt die Zahl der auf die einzelnen publizierten Listen fallenden Stimmzettel und die Stimmenzahl jeder einzelnen Kandidatur fest.

Hierauf wird die Gesamtzahl der gültig abgegebenen Stimmzettel durch die Zahl der zu treffenden Wahlen + 1 dividiert; die dem Resultat nächstfolgende ganze Zahl ist die Wahlzahl.

Sodann werden die Zahlen der auf die einzelnen Listen lautenden Stimmzettel durch die Wahlzahl dividirt. Das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Liste zukommen.

§ 59.

Wenn die Summe dieser auf die einzelnen Listen entfallenden Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest derjenigen Liste zugeteilt, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 60.

Von jeder publizierten Liste sind so viele als gewählt zu erklären, als ihr nach obiger Berechnung zugeteilt wurden, und zwar diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 61.

Sollte bei der Verteilung der Vertreter auf die Listen nach § 58 die Gesamtzahl der Vertreter größer sein als die Zahl der zu treffenden Wahlen, so hat von derjenigen Liste ein Vertreter wegzufallen, welche die kleinste Zahl von Listenstimmen aufweist.

§ 62.

Jeder Partei werden so viele Ersatzmänner zugesprochen, als auf Grund ihrer Liste Ausschußmänner gewählt wurden. Die Wahl dieser Ersatzmänner ist in der Weise vorzunehmen, daß auf den Stimmzetteln für die Wahl der Ausschußmitglieder unter einer eigenen Rubrik mit der Ueberschrift „Ersatzmänner“ die Namen für diese Wahl anzuführen sind. Sind auf diesem gar keine Ersatzmänner angeführt oder ist diese Rubrik aus irgend einem Grunde nicht richtig ausgefüllt, so verliert der Stimmzettel deshalb seine Gültigkeit für die Wahl der Ausschußmänner nicht.

Bei Feststellung des Wahlresultates ist festzuhalten, daß nur solche Stimmen in Betracht kommen, welche sich auf einem für die Wahl der Ausschußmänner gültigen Stimmzettel befinden. Auf einem Stimmzettel sollen nicht mehr Ersatz-

männer angeführt sein, als auf diesem Kandidaten für die Wahl der Ausschußmitglieder genannt wurden; überzählige werden bei der Stimmzählung nicht berücksichtigt, wobei von oben nach unten und von links nach rechts gelesen wird.

Als gewählte Ersatzmänner einer Partei erscheinen jene, welche von ihr die meisten Stimmen erhielten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los sowohl hinsichtlich der Reihenfolge der Ersatzmänner, als auch der Wahl selbst.

Wird ein Ersatzmann von zwei oder mehreren Parteien gewählt, so wird er jener Partei zugeteilt, welche für ihn die meisten Stimmen abgegeben hat.

§ 63.

Ist von der nämlichen Partei kein Kandidat mehr vorhanden, so wird der Ersatz derjenigen Liste entnommen, welche die größere Zahl von Listenstimmen aufweist.

3. Abschnitt.

Weiteres Verfahren.

§ 64.

Ist die Wahl auf jemanden gefallen, der die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzt, oder von der Wählbarkeit ausgenommen oder ausgeschlossen ist (§ 8), oder einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund geltend macht, so hat der Ersatzmann, der die meisten Stimmen auf sich vereinte, als Ausschußmitglied einzutreten.

Dasselbe hat unbeschadet der nach § 19 Gemeinde-Ordnung zu verhängenden Geldbuße auch dann zu geschehen, wenn der Gewählte ohne einen gesetzlichen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen verweigert. Für in solcher Weise oder durch Vorrückung zu Ausschußmännern in Abgang kommende Ersatzmänner haben jene Personen als solche beigezogen zu werden, die nach den ursprünglich gewählten, sei es als Ausschußmänner oder Ersatzmänner, die relativ meisten Stimmen erhielten. Hierbei dürfen jedoch nur die in einem Wahlgange erhaltenen Stimmen in Betracht gezogen werden.

§ 65.

Ist jemand in Gemeinden, welche im § 11 näher bezeichnet sind, von einem Wahlkörper als Ausschuhmann gewählt, so sollen ihm von einem später wählenden Wahlkörper keine weiteren Stimmen mehr zugewendet werden.

Geschieht dies dennoch, so werden solche Stimmen nicht gezählt.

Wird dagegen jemand, der in einem Wahlkörper als Ersatzmann gewählt worden war, in einem späteren Wahlkörper als Ausschuhmann gewählt, so hat in bezug auf die Ausfüllung der dadurch erledigten Stelle eines Ersatzmannes der 3. Absatz des § 64 sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 66.

Ist die Wahl in allen Wahlkörpern bezw. die Verhältnisswahl vollendet, so verkündet der Gemeindevorsteher das Gesamtergebnis der in allen Wahlkörpern stattgefundenen Wahlen und bringt dasselbe zur Kenntnis der politischen Bezirksbehörde und des Landesauschusses.

Der Gemeindevorsteher hat das über die Wahlhandlung geführte und von den Mitgliedern der Wahlkommission gefertigte Protokoll nebst allen Wahlakten in Aufbewahrung zu nehmen.

§ 67.

Das Ergebnis der Wahl kann von jedem, der in den Wählerlisten eingetragen ist, wegen gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren insofern angefochten werden, als die behaupteten Gesetzwidrigkeiten auf das Wahlergebnis von Einfluß waren.

Desgleichen kann von jedem in die Wählerlisten Eingetragenen begehrt werden, daß die Wahl solcher Personen außer Kraft gesetzt werde, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind.

In beiden Fällen sind die bezüglichen Einwendungen bei sonstigem Ausschlusse innerhalb acht Tagen nach Verkündigung des Wahlergebnisses — § 66 — beim Gemeindevorsteher einzubringen und von letzterem binnen drei Tagen im Wege

der politischen Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen, welche endgültig entscheidet.

Hat die Statthalterei über Einwendungen der Parteien Wahlen solcher Personen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, außer Kraft gesetzt, so hat sie gleichzeitig jene Personen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt zu betrachten sind.

§ 68.

Sind Wahlen auf Personen gefallen, welche die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit nicht besitzen oder vom Wahlrechte ausgenommen oder ausgeschlossen sind, und ist rechtzeitig ein Vergehren um die Aufhebung einer solchen Wahl im Sinne des § 67, zweiter Absatz, nicht gestellt worden, so hat die politische Bezirksbehörde solche Wahlen von Amts wegen außer Kraft zu setzen und gleichzeitig diejenigen zu bezeichnen, welche nach § 64 als gewählt anzusehen sind. Eine solche Verfügung muß bei sonstiger Nichtigkeit binnen acht Tagen nach erfolgter Mitteilung des Wahlergebnisses, wenn aber gegen dasselbe Einwendungen im Sinne des § 67, erster Absatz, rechtzeitig eingebracht werden, binnen acht Tagen nach herabgelangter Entscheidung über dieselben getroffen werden.

Zweites Hauptstück.

Von der Wahl des Gemeindevorstandes.

Wahl des Gemeindevorstehers und
der Gemeinderäte.

Einberufung
zur Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 69.

Zur Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte sind die Mitglieder des Gemeindevorstandes durch das an Jahren älteste Mitglied einzuberufen.

Jene Ausschußmitglieder, die am festgesetzten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder gar nicht erscheinen oder vor Beendigung der Wahl sich entfernen, ohne ihr Ausbleiben oder ihre Entfernung durch Gründe zu entschuldigen, welche die physische Unmöglichkeit des Eintreffens oder längeren Verbleibens unzweifelhaft nachweisen, kann die politische Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 40 K belegen; diese Geldstrafe ist an den Armenfond abzuführen. Ueber die Berufung gegen das Straferkenntnis entscheidet die Statthalterei endgültig.

§ 70.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, zum Wahlakte einen Abgeordneten zu entsenden. Der Abgeordnete der politischen Bezirksbehörde hat die Gesetlichkeit des Vorganges wahrzunehmen.

Die erwähnte Behörde muß rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden, an welchem Tage, zu welcher Stunde und an welchem Orte die Wahl stattfindet.

Leitung der Wahl.

§ 71.

Die Wahl wird durch das an Jahren älteste Mitglied des neu zusammengesetzten Ausschusses unter Zuziehung zweier Mitglieder der Versammlung geleitet.

Wählbarkeit zum Gemeindevorstande.

§ 72.

Wählbar zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes sind nur die Ausschußmitglieder. Ausgenommen hievon sind:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener in der aktiven Dienstleistung;
2. Geistliche aller Konfessionen;
3. Lehrer an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen;
4. Personen, welche nicht in der Gemeinde oder deren nächsten Umgebung ihren ordentlichen Wohnsitz haben;

5. Personen, die nach den Bestimmungen der G. D. durch die Statthaltereier ihres Amtes als Mitglied der Gemeindeverwaltung entsetzt wurden, auf die Dauer von fünf Jahren.

Auch können Verwandte und Verschwägerter im ersten und im zweiten Grade nicht zugleich Mitglieder des Gemeindevorstandes sein.

Erfordernis zur Gültigkeit der Wahl.

§ 73.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vierteln sämtlicher Ausschußmitglieder und die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Wenn in der Versammlung des Gemeindeausschusses (§ 71) mangels genügender Beteiligung der Ausschußmitglieder die Wahl des Gemeindevorstandes nicht vorgenommen werden konnte, so ist binnen 14 Tagen eine zweite Versammlung des Gemeindeausschusses einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Wahl des Gemeindevorstandes gültig vollzieht.

Die Wahl ist mittelst Stimmzettel vorzunehmen.

Wahl des Gemeindevorstehers und der Gemeinderäte.

§ 74.

Zuerst findet die Wahl des Gemeindevorstehers statt. Kommt bei der Abstimmung zu dieser Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen, und falls auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl zu schreiten.

Bei der engeren Wahl haben die Wähler sich auf jene zwei Personen zu beschränken, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der dritten Abstimmung auf eine nicht in die engere Wahl

gebrachte Person fällt, ist als ungültig zu betrachten.

Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loß.

§ 75.

Nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten und zwar ist jeder Gemeinderat in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

In Verhältniswahlgemeinden werden die Gemeinderatsmandate auf die einzelnen Parteilisten im Verhältnis der auf Grund derselben gewählten Ausschußmänner aufgeteilt.

Parteien, auf Grund deren Listen weniger als ein Sechstel der Gesamtzahl der Ausschußmitglieder gewählt wurden, kommen bei der Aufteilung der Gemeinderatsmandate nicht in Betracht.

Restmandate fallen jener Gruppe zu, welche die größere Zahl von Listenstimmen auf sich vereinigt hat.

Die auf Grund einer Liste gewählten Vertreter wählen den oder die auf diese Liste treffende Zahl von Gemeinderäten in eigenem Wahlgange unter jüngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 74.

Die einzelnen Wahlgänge reihen sich in der Weise aneinander, daß die stärkste Partei den ersten, die nächstgrößte den zweiten Gemeinderat wählt und so fortlaufend beziehungsweise abwechselnd, bis eventuell schließlich von der stärksten Partei noch diejenigen Gemeinderäte gewählt werden, welche auf sie im Verhältnis zu den anderen Parteien mehr entfallen (Absatz 2). Zur Gültigkeit der Wahl eines Gemeinderates ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der in dem betreffenden Wahlgange stimmberechtigten Ausschußmitglieder notwendig; ist die notwendige Zahl nicht anwesend, so geht das Wahlrecht von der Parteigruppe auf den gesamten Gemeindeausschuß über, der an Stelle jener unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gruppe berücksichtigen zu müssen.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden ist nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstehers

zur Wahl der Gemeinderäte zu schreiten. Hierbei haben die Bestimmungen des § 74 sinngemäße Anwendung zu finden.

Die Reihenfolge der Gemeinderäte richtet sich nach der Reihenfolge der vorgenommenen Wahl. Bei Nach- oder Ergänzungswahlen tritt der Gewählte in die Reihe des abgegangenen Gemeinderates.

§ 76.

Wird jemand als Gemeinderat gewählt, der mit dem gewählten Gemeindevorsteher oder mit einem bereits gewählten Gemeinderate im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist, so muß für die hiedurch erledigte Gemeinderatsstelle eine neue Wahl vorgenommen werden.

Protokoll.

§ 77.

Ueber die Vornahme der Wahl des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Leiter der Wahl und von sämtlichen Ausschußmitgliedern zu unterfertigen und mit allen Wahlakten bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes.

§ 78.

Ueber Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes entscheidet die politische Bezirksbehörde. Im Falle der Berufung gegen diese Entscheidung erkennt die Statthalterei endgültig.

Die Entscheidungen der Statthalterei sind von der Bezirkshauptmannschaft dem Landesauschusse mitzuteilen.

Besetzung einzelner Stellen im Gemeindevorstande.

§ 79.

Wenn die Stelle des Gemeindevorstehers erledigt wird oder eine oder mehrere Gemeinderatsstellen zur Besetzung gelangen, die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes aber im Amte bleiben, so hat im ersten Falle der erste Gemeinderat, im zweiten Falle der Gemeindevorsteher selbst

die Versammlung zur Wahl zu berufen und die Wahlhandlung zu leiten. Eine Vorrückung in der Reihenfolge der Gemeinderäte findet nicht statt.

Uebrigens kommen auch bei diesen Wahlen die §§ 69 bis 78 zur Anwendung. Der Ausnahmegrund der Verwandtschaft oder Schwägerschaft trifft nicht die schon im Amte befindlichen, sondern die neugewählten Personen.

§ 80.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Gleichzeitig werden die Gesetze vom 29. Juni 1890 L. G. Bl. Nr. 20, und vom 28. Februar 1903, L. G. Bl. Nr. 16, außer Kraft gesetzt.

In den im § 11 bezeichneten Gemeinden sind die Neuwahlen erst nach Ablauf der Funktionsdauer der gegenwärtigen Gemeindevertretungen vorzunehmen.

In den im § 10 bezeichneten Gemeinden ist der Gemeindeauschuß neu zu wählen und sind die Wählerlisten binnen Jahresfrist nach der Kundmachung dieses Gesetzes zu jedermanns Einsicht aufzulegen (§ 25 der Gemeindevahlordnung).

Bei der ersten nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgenden Wahl des Gemeindeauschusses wird die Reklamationskommission und die Wahlkommission in sinngemäßer Anwendung der für die Wahl dieser Kommissionen für die im § 11 bezeichneten Gemeinden vorgesehenen Bestimmungen gewählt. (§ 26, Absatz 3 und § 30, Absatz 3.)

Die bisherigen Gemeindeauschußmitglieder und Ersatzmänner bleiben im Amte, bis die Wahlen nach diesem Gesetze durchgeführt sind.

§ 81.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt.